



WSH Q&A “Section 899”

Thema

Globale Investoren haben plötzlich eine neue Sorge: Eine US-amerikanische „Rachesteuer“

Globale Investoren haben plötzlich eine neue Sorge: Eine US-amerikanische „Rachesteuer“

Am 22. Mai 2025 verabschiedete das US-Repräsentantenhaus das umfassende Steuer- und Ausgabengesetz „One Big Beautiful Bill Act“ (OBBBA) mit knapper Mehrheit. Ein zentrales Element dieses Gesetzes ist die vorgeschlagene Section 899, die erhebliche Auswirkungen auf ausländische Investoren, insbesondere deutsche Anleger, haben könnte. Diese Bestimmung zielt darauf ab, sogenannte „unfaire ausländische Steuern“ zu sanktionieren, indem sie die US-Steuersätze für betroffene Investoren schrittweise um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht. Betroffen sind unter anderem Länder, die Digitalsteuern oder Mindestbesteuerungsregeln gemäß dem OECD-Projekt eingeführt haben. Die Maßnahme wird von Kritikern als „Rachesteuer“ bezeichnet und könnte die Attraktivität von US-Investitionen für ausländische Anleger erheblich mindern.

Derzeit befindet sich das Gesetz im US-Senat, wo es voraussichtlich bis zum 4. Juli 2025 zur Abstimmung kommen soll. Es ist jedoch unklar, ob und in welcher Form Section 899 letztendlich verabschiedet wird, da innerhalb des Senats noch erhebliche Diskussionen über die Ausgestaltung und die potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen stattfinden.

Hintergrund: Ein steuerpolitischer Handelskrieg?

Section 899 ist mehr als ein technisches Steuerinstrument – sie ist Teil eines geopolitischen Konflikts um die Besteuerung global agierender Unternehmen. Die Regelung entstand als

direkte Reaktion auf die von der OECD initiierten Reformvorschläge zur internationalen Mindestbesteuerung sowie zur Umverteilung von Besteuerungsrechten bei digitalen Konzernen. Ziel dieser OECD-Initiative war es, die aggressive Steuervermeidung großer, oft amerikanischer Technologiekonzerne zu unterbinden. Doch in den USA wurden diese Maßnahmen – insbesondere von republikanischer Seite – von Anfang an als Eingriff in die nationale Steuerhoheit und als gezielte Attacke auf US-Unternehmen wahrgenommen.

Paragraph 899 definiert als „unfaire ausländische Steuer“ ausdrücklich nur jene Maßnahmen, die aus der OECD-Initiative hervorgegangen sind: darunter digitale Steuern einzelner Länder (wie etwa Frankreichs oder Italiens) und die Umsetzung einer 15%-Mindestbesteuerung, wie sie viele europäische Staaten bereits begonnen haben.

Die Begründung: Diese internationalen Initiativen gefährden das Steueraufkommen der USA und zwingen amerikanische Firmen zu einer doppelt belastenden Compliance-Struktur – ein Standpunkt, der unter Trump als „Kapitalangriff“ gedeutet wird. Section 899 ist daher ein gezielter steuerpolitischer Gegenschlag – mit dem Ziel, andere Staaten zur Rücknahme ihrer OECD-basierten Steuern zu bewegen.

Ein vorhersehbarer Konflikt mit langer Vorgeschichte

Was aktuell als „Rachesteuer“ (engl. retaliatory tax) bezeichnet wird, ist in

Wahrheit Teil eines Jahrzehnte alten Steuerstreits zwischen Europa und den USA. Schon seit 2013 wurde im Rahmen der OECD an einem neuen globalen Steuermodell gearbeitet. Doch weder unter Präsident Obama noch unter Trump fand sich im US-Kongress jemals eine Mehrheit, die bereit war, US-Steuer Gesetze mit multilateralen Vorgaben zu harmonisieren.

Insbesondere die Einführung digitaler Steuern durch europäische Länder – oft mit dem Ziel, gezielt amerikanische Tech-Konzerne zu besteuern – wurde in Washington als provokativer Alleingang gewertet. Zwar hatte das Biden-Finanzministerium unter Janet Yellen die OECD-Pläne zunächst unterstützt, in der Hoffnung, damit auch innenpolitisch Steuerreformen begründen zu können. Doch weder das US-Parlament noch der Senat haben diese jemals ratifiziert. Nun markiert Section 899 gewissermaßen die Rücknahme dieser multilateralen Zugeständnisse. Beobachter sprechen

davon, dass hier ein „Status quo ante“ wiederhergestellt werden soll, der faktisch nie vollständig aufgehoben wurde: Die USA behalten sich das Recht vor, auf einseitige steuerliche Maßnahmen anderer Länder mit eigenen Sanktionen zu reagieren – diesmal in Form einer gezielten Zusatzsteuer auf ausländische Investoren.

Wir beobachten die Entwicklung von Section 899 im Rahmen des „One Big Beautiful Bill Act“ sehr genau. Als Family Office ist es unser Anspruch, frühzeitig potenzielle steuerliche Risiken für US-Investments zu identifizieren und entsprechende Handlungsoptionen zu entwickeln.

Lassen Sie uns gemeinsam einen detaillierten Blick auf die aktuelle Lage werfen:

Q

Was sieht Section 899 vor?

A

Der Gesetzentwurf sieht vor, ab 2026 einen zusätzlichen Steueraufschlag auf Einkünfte aus den USA zu erheben – zunächst 5 Prozent, jährlich steigend, maximal bis zu 20 Prozent. Der Zuschlag käme auf die bisher geltenden Quellensteuern drauf. Die Quellensteuer auf Dividenden aus US-Aktien ist für deutsche Anleger aktuell aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von 30 auf 15 Prozent reduziert. Dieser Wert würde auf 20 Prozent steigen. Zudem darf die Administration den Betrag in besonders hartnäckigen Fällen jedes Jahr um weitere fünf Prozent anheben – bis auf maximal 20 Prozent. Das entspräche dann 35 Prozent Quellensteuer. Betroffen wären insbesondere Einkünfte wie Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, sofern diese an Investoren aus Ländern fließen, deren Steuerpraxis aus Sicht der US-Regierung als „diskriminierend“ gilt.

Q

Was bedeutet „diskriminierend“?

A

Als „diskriminierend“ gelten nach Definition der US-Regierung Steuerregelungen, die US-Unternehmen oder -Personen im Ausland überproportional belasten oder gezielt benachteiligen. Dazu zählen insbesondere:

- Digitale Dienstleistungssteuern (Digital Services Taxes, DST)
- OECD-Mindestbesteuerungsregeln („Undertaxed Profits Rule“, UTPR)
- Diverted Profits Taxes (DPT) und ähnliche Sonderabgaben

Q

Wie sicher ist das alles?

A

Noch gar nicht. Die Informationen sind bislang lückenhaft und politisch gefärbt. Der Entwurf muss noch durch den US-Senat, wo Änderungen durchaus möglich sind. Auch die finale Liste der „diskriminierenden“ Länder ist nicht veröffentlicht – sie soll jährlich durch das US-Finanzministerium definiert werden.

Q

Ist Deutschland betroffen?

A

Aktuell ist das unklar. Deutschland wird im Gesetzestext nicht explizit genannt. Zwar setzt Deutschland – wie andere EU-Staaten – die OECD-Mindestbesteuerung (UTPR) um, was ein potenzieller Auslöser für eine US-Reaktion sein könnte. Allerdings erhebt Deutschland bislang keine eigene Digitalsteuer, wie es etwa Frankreich oder Spanien tun. Ob Deutschland also am Ende als „diskriminierendes Steuerland“ gilt, ist fraglich und rein politisch determiniert.

Q

Wer müsste die Steuer zahlen?

A

Betroffen sein könnten Regierungen, Privatanleger, Stiftungen und Unternehmen, die in den USA investiert sind.

Q

Was würde es für Sie konkret bedeuten – wenn Deutschland betroffen wäre?

A

Dividenden aus US-Aktien (direkt oder über Fonds/ETFs):

- Der Quellensteuersatz auf Dividenden würde von derzeit 15 % auf 20 % steigen.
- Diese zusätzlichen 5 % wären steuerlich nicht anrechenbar – es käme zur Mehrbelastung.
- Auch bei ETFs mit US-Einzeltiteln greifen die Quellensteuern auf Fondsebene, selbst wenn thesaurierend.
- Die meisten ETFs und aktiven Fonds greifen jedoch auf luxemburgische und irische Fondsstrukturen zurück, was die Steuerlast mindert und womit die Erhöhung der Quellensteuer umgangen werden könnte. Sofern diese beiden Länder nicht als diskriminierendes Steuerland gesehen werden.

Kursgewinne:

- Nicht betroffen. Gewinne aus dem Verkauf von US-Aktien oder Fondsanteilen bleiben weiterhin steuerlich wie bisher behandelt.

Zinsen aus US-Anlagen:

- Auch Zinsen sollen unter die Regelung fallen – das betrifft potenziell:
 - Unternehmensanleihen, strukturierte Produkte mit US-Bond-Komponenten
 - Zinszahlungen aus Private Debt-Strukturen
- Ob US-Staatsanleihen („Treasuries“) betroffen sind, ist bislang nicht geklärt. Bisher sind diese für ausländische Investoren quellensteuerfrei. Sollte sich das ändern, wäre das ein erheblicher Einschnitt, der global spürbar wäre.

Immobilienerträge:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, ob und in welchem Umfang auch Kapitalerträge – insbesondere Gewinne aus dem Verkauf von US-Immobilien oder laufende Mieteinkünfte – unter die in Section 899 vorgesehenen Zusatzbesteuerungen fallen könnten. Der aktuelle Gesetzestext lässt Raum für Auslegung, und eine explizite Ausweitung auf diese Einkunftsarten ist bislang nicht erfolgt – aber auch nicht ausgeschlossen.

Investmenttyp	Mögliche Betroffenheit	Bemerkung	Struktur / Jurisdiktion des Vehikels
ETFs mit US-Anteil (physisch)	Mittel bis hoch	Quellensteuer auf Fondsebene (Fondsstruktur entscheidend)	Betroffenheit hängt u. a. vom Sitz des Fonds ab (z. B. Irland, Luxemburg, Deutschland)
US-Aktien	Mittel bis hoch	Kursgewinne nicht betroffen, aber Dividenden	
Private Equity (US-Exposure)	Mittel bis hoch	Abhängig von Ausgestaltung der Ertragskomponenten	DE-, LUX-, IRL- oder Cayman-Feeder – steuerliche Wirkung je nach Struktur unterschiedlich
Private Debt (US-Exposure)	Mittel bis hoch	Abhängig von Ertragskomponenten, aber Zinsen betroffen	DE-, LUX-, IRL- oder Cayman-Feeder – steuerliche Wirkung je nach Struktur
Beteiligung an US-LP	Mittel bis hoch	Bei Ausschüttungen (ECI, Zinsen, Erträgen) betroffen	Direkte US-Struktur – tendenziell stärker betroffen
Immobilien (Mieten)	Mittel bis hoch	Voraussichtlich betroffen	
Immobilien (Verkauf)	Mittel bis hoch	Nach Auskunft unseres US-Steuerberaters ist davon auszugehen, dass Kapitalgewinne (capital gains) betroffen sind	
US-Staatsanleihen	Mittel bis hoch	Regelungslage offen	

Fazit

Die Diskussion um Section 899 ist ernst zu nehmen, doch aktuell ist die Informationslage diffus, der Ausgang im US-Senat offen und die Betroffenheit Deutschlands nicht gegeben, sondern allenfalls möglich.

Mit herzlichen Grüßen aus Düsseldorf



Catharina Weber
Geschäftsführung



Maximilian Klein
Leiter Kapitalmarkt